



Landratsamt
R o t h

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Büchenbach
Rother Str. 8
91186 Büchenbach

Datum 06.12.2024
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2024/001742
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Mischwasser aus einem Mischwasserentlastungsbauwerk (Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung) im Ortsteil Ottersdorf in den Otterbach (Gew. III. Ord.) durch die Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Anlagen: 2 geprüfte und genehmigte Plansätze
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

BESCHIED

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Büchenbach als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Otterbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk über das Einleitungsbauwerk.

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk:

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Diensten

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS
HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
SKO Ottersdorf	Ottersdorf	189	Otterbach

4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestattungen sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Wolfrum, Wendelstein, vom 06.02.2024 (Datum Erläuterungsbericht).

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 29.11.2024 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 06.12.2024 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einer Mischwasserkanalisation in den Ortsteilen Tennenlohe und Ottersdorf der Gemeinde Büchenbach. Der Ortsteil Ungerthal entwässert im Trennsystem. Dabei wird das anfallende Schmutzwasser aus dem OT Ungerthal mit einem Pumpwerk in die Mischwasserkanalisation des OT Ottersdorf gepumpt. In die Kanalisation von Ottersdorf wird auch das Mischwasser des OT Tennenlohe geleitet.

Im Ortsteil Ottersdorf wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk (Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt über ein Pumpwerk mit 6 l/s. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Rednitzhembach.

Die Abwasseranlagen bestehen bereits.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

5.2 Einbau einer Tauchwand

Die Überlaufschwelle des Beckenüberlaufs ist bis 31.12.2025 mit einer Tauchwand nachzurüsten. Es ist ein System zu wählen, bei dem die Tauchwand nicht in den Querschnitt des Zulaufkanals hineinragt.

5.3 Nachrüstung des RÜB Ottersdorf mit einer automatischen Messeinrichtung

Das Regenüberlaufbecken ist bis 31.12.2025 mit einer Messeinrichtung zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens nachzurüsten.

5.4 Anpassung des Pumpwerks auf eine Pumpenleistung von 6 l/s

Die Pumpe für die Überleitung des Mischwassers nach Rednitzhembach ist bis 31.12.2025 dahingehend zu ertüchtigen, dass 6 l/s übergeleitet werden können. Über die Leistungsfähigkeit der Maschinentechnik (Pumpleistung 6 l/s) ist bis 31.12.2025 ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Umfang der Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk

Bezeichnung der Einleitung	Max. mögl. Abfluss (l/s) beim Bemessungsregen ($r_{10,1}$)	Ab dem Zeitpunkt
SKO Ottersdorf	280	01.01.2025

5.6 Betrieb und Unterhaltung

5.6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.6.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung (Regenüberlaufbecken) sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

5.7 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.8 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und

Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.9 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

5.10 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.11 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

5.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7. Kostenentscheidung

7.1 Die Gemeinde Büchenbach hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und die gewässerbiologische Inaugenscheinnahme in Höhe von 1.384,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeinde Büchenbach beantragte mit Unterlagen vom 06.02.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastungsanlage in den Otterbach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Wolfrum, Wendelstein, vom 06.02.2024 (Datum Unterschrift Erläuterungsbericht) zugrunde.

Es soll Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (Regenüberlaufbecken / Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung) im Einzugsgebiet des Abwasserpumpwerks Ottersdorf in den Otterbach eingeleitet werden.

Die Ortsteile Tennenlohe, Ungerthal und Ottersdorf der Gemeinde Büchenbach entwässern teilweise über Trennkanalisation und teilweise über eine Mischwasserkanalisation.

Dabei wird das anfallende Schmutzwasser aus dem OT Ungerthal mit einem Pumpwerk in die Mischwasserkanalisation des OT Ottersdorf gepumpt. In die Kanalisation von Ottersdorf wird auch das Mischwasser des OT Tennenlohe geleitet.

Im Ortsteil Ottersdorf wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk (Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt künftig über ein Pumpwerk mit 6 l/s. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Rednitzhembach.

Die Abwasseranlagen bestehen bereits.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutzungsanlage	SKO Ottersdorf
Benutztes Gewässer	Otterbach
Gewässerordnung	III
UTM-Koordinaten Rechtswert (Einleitungsstelle)	32U 648279
UTM-Koordinaten Hochwert (Einleitungsstelle)	5462135
Gewässerfolge	Otterbach – Mainbach – Rednitz – Regnitz – Main
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	ca. 5,8
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 10
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 39
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	k.A.

Angaben der Abflüsse mit Unschärfe von +/- 30 %

Der Otterbach fließt in den Mainbach. Der Mainbach ist Teil des WRRL-Wasserkörpers 2_F025 (Südliche Schwabach mit Nebengewässern bis Mündung und Mainbach). Der Zustand des Wasserkörpers wird als mäßig beschrieben.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 29.11.2024 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Danach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung keine Bedenken.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Büchenbach ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (04.07. – 06.08.2024) und der Einwendungsfrist (Ablauf 20.08.2024) wurden gegen das Vorhaben zwar Einwände erhoben, diese jedoch später wieder zurückgenommen.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 28.11.2024 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Mischwassers aus einem Mischwasserentlastungsbauwerk im Ortsteil Ottersdorf, Fl.Nr. 189, Gmkg. Ottersdorf in den Otterbach (Gew. III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und es wird eine Abwasseranlage errichtet bzw. betrieben, die erforderlich ist, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Gemäß Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wären zunächst weitergehende Anforderungen an die Mischwasserentlastungsanlage im OT Ottersdorf zu stellen. In Kapitel 4.3.1 des genannten Merkblatts ist beschrieben, dass bei bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen auf weitergehende Anforderungen verzichtet werden kann, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer festzustellen sind. Daher wurde am 05.03.2024 eine gewässerbiologische Inaugenscheinnahme an der Einleitungsstelle des Entlastungsbauwerks durchgeführt. Eine signifikante Belastung des Gewässers durch die Einleitung war nicht abzuleiten.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen somit an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen keine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Durch die Einleitung ist damit eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Der Einbau einer Tauchwand und einer Messtechnik zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens im Stauraumkanal entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und wird deshalb gefordert. Die Frist für den Einbau bis 31.12.2025 erscheint angemessen.

Die bisherige Anlage war auf eine Überleitungsmenge von 5 l/s ausgelegt. Die aktuelle Bemessung, welche die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage darstellt, geht von einer Überleitungsmenge von 6 l/s aus. Entsprechend ist die Maschinentchnik anzupassen und ein Nachweis hierüber zu erbringen. Der Zeitraum bis 31.12.2025 erscheint angemessen.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13, 2007) wurde in dem für diesen Bescheid maßgeblichen Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


Schneck

Hinweis

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

